

Satzung des Vereins



Gymnastik und Turnen G.u.T. 1990 Wissenbach e.V.

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Gymnastik und Turnen G.u.T. 1990 Wissenbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35713 Eschenburg-Wissenbach. Er wurde am 27. August 1990 gegründet und am 18. September 1990 im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Dillenburg unter der Nummer VR 664 (jetzt Wetzlar VR 2664) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen und Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für ihre Tätigkeiten können sie eine pauschale Tätigkeitsvergütung maximal in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages im Jahr erhalten (Ehrenamtspauschale).
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandsarbeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung maximal in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages im Jahr erhalten (Ehrenamtspauschale).
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den zuständigen Landesfachverbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - d. Ehrenmitglieder
- (3) Der Antrag, um Aufnahme in den Verein, muss schriftlich erfolgen und schließt die Anerkennung der Satzung, der Beitrags- und Datenschutzordnung ein. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, welche mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (6) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod.
- (2) durch freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung ausschließlich schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (3) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wenn
 - a. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 9 Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, oder
 - b. wenn es sich in erheblicher Weise vereinschädigend verhalten hat, wobei das Mitglied gegebenenfalls haftbar gemacht werden kann. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich verlangen, dass eine endgültige Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen wird. Mit dem Ausschluss verliert das ausscheidende Mitglied jegliche Rechte gegenüber dem Verein und das Anrecht am Vereinsvermögen. Eventuelle Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung mittels elektronischer Medien (z.B. per E-Mail, Mobiltelefonnachricht, Vereinshomepage) erfolgt oder über das Nachrichtenblatt der Gemeinde Eschenburg bekannt gemacht wird. Der Fristablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung mittels elektronischer Medien. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die, dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer des Mitglieds. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen bzw. von Änderungen der E-Mail-Adressen und Telefonnummern ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (5) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und können auch gewählt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen; gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokolle werden vom geschäftsführenden Vorstand archiviert.
- (8) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

- (10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (12) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes von dem Vorstand
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Änderung der Satzung
- (6) Auflösung des Vereins
- (7) Festlegung der Beitragsordnung
- (8) Entscheidung über Anträge
- (9) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand:

- (1) Geschäftsführender Vorstand:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4-5 Mitgliedern
 - b. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten.
 - Führung der Vereinskasse
 - Schriftführung
 - Mitgliederverwaltung
 - Medien
- (2) Erweiterter Vorstand
 - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand aus §9 Pkt. 1
 - 1-5 Beisitzer
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dies ist auch in Blockwahl möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder kommissarisch ergänzen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Insgesamt werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei der erste Kassenprüfer in den geraden Jahren und der zweite Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Neuwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zwischenprüfungen sind möglich.

§ 11 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Beitragsordnung

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Eschenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 in Eschenburg-Wissenbach beschlossen.